

**Satzung
der
Traditionsgemeinschaft der ehemaligen Garnisonsstadt Konstanz e.V.**

Präambel

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen.

Menschen welche den Toleranzgedanken des Vereins nicht teilen, können nicht Mitglied des Vereins werden.

Eine Mitgliedschaft in einer Organisation welche extremistisch ausgerichtet ist, ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in diesem Verein.

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1

Zweck des Vereins

Die Traditionsgemeinschaft der ehemaligen Garnisonsstadt Konstanz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. Die Aufrechterhaltung und Förderung der Tradition der Garnison Konstanz unter besonderer Berücksichtigung der Tradition der Infanterieregimenter 114 und 14.
2. Die Pflege und Förderung der Kontakte zu den früher in Konstanz stationierten französischen Verbänden.
3. Die Darstellung der Wehrbereitschaft und der soldatischen Werte sowie deren Aufrechterhaltung.
4. Die Einrichtung eines der Öffentlichkeit zugänglichen Militärmuseums.

Zur Erfüllung dieses Zwecks wird sich der Verein insbesondere folgender Aufgaben widmen:

- Pflege der Denkmäler am Riesenberg, am Sternenplatz und im Stadtgarten sowie anderer Gedenkstätten im Sinne der Kameradschaft der ehemaligen 114 / 14er
- Kontaktpflege zu Soldatenverbänden
- Durchführung von Vortragsveranstaltungen
- Erhaltung historischer Werte aus der Vergangenheit der Infanterieregimenter 114 und 14

§ 2
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

TRADITIONSGEMEINSCHAFT
DER EHEMALIGEN GARNISONSTADT KONSTANZ e.V.

Er ist im Vereinsregister Freiburg (VR 380352) eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.

§ 3
Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Minderjährigen Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- korporativen Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

Ordentliche Mitglieder sind alle natürliche, volljährige Personen.

Minderjährige Mitglieder sind alle Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben in Versammlungen kein Stimmrecht.

Fördermitglieder sind alle Personen welche den Verein ideell sowie materiell unterstützen.

Besonders verdienten Mitgliedern kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie sind in Versammlungen stimmberechtigt.

Korporative Mitglieder sind alle juristischen Personen.

§ 4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands, aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit gleichzeitig zur Zahlung der Beiträge des minderjährigen Mitglieds.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung sowie alle weiteren Vereinsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, an.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.

§ 4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus dem Verein
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Tod des Mitglieds
- bei Korporativen Mitgliedern durch Auflösung oder Verlust des Vereinsstatus

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres. Dabei gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seiner Beiträge, trotz Mahnung, länger als 3 Monate im Verzug befindet. Gleiches gilt, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Bei Schädigung der Interessen und/oder das Ansehen des Vereins
- Bei Missachtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands
- Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung
- Beim Nachweis unehrenhafter Handlungen

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben sich gegenüber des Vorstands persönlich oder schriftlich zu äußern.

Der Beschluss ist dem Mitglied, unter Angabe der Gründe, mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen, ab Zugang des Ausschlussbeschlusses, schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Ist die Berufung fristgerecht eingegangen entscheidet die Mitgliederversammlung.
Zum Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.
Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.

Wird der Beschluss nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht von einem staatlichen Gericht angefochten werden.

§ 5 **Beiträge - Geschäftsjahr**

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr, den jährlichen Mitgliedsbeitrag, sowie die etwaige Umlage zu entrichten.

Die Höhe von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Umlage dienen ausschließlich dazu, die gemeinnützige Zielsetzung des Vereines zu verwirklichen.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.März des Kalenderjahres zu entrichten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, ein bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassierer sowie einem Schriftführer.

- Der Beirat

Dieser besteht aus je einem Vorstandsmitglied jedes korporativen Mitglieds

- Die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben müssen.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitgliedern des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, gemeinsam vertreten.
Darüber hinaus ist der Vorsitzende einzeln vertretungsberechtigt.

§ 7

Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Schriftführer führt in den Versammlungen und Sitzungen Protokoll, welches von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung bzw. Sitzung vorzulegen ist.

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Ausgaben und Einnahmen sowie das Vereinsvermögen, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, zu machen.

Er erstattet der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht.

Der abgeschlossene Kassenbericht ist spätestens zehn Tage vor der Jahreshauptversammlung den Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen.

Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

§ 8

Jahreshauptversammlung

Einmal jährlich findet die Jahreshauptversammlung statt.

§ 8.1

Einberufung der Jahreshauptversammlung

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung von Ort, Zeit und Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in Textform an alle Mitglieder einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied, dem Verein schriftlich, bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 8.2 Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl der zwei bis drei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen Zweckänderung oder Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- Für die ihr sonst übertragenen Aufgaben

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8.3 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß, nach § 8.1, geladen wurden.

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich.

Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Gleiches gilt für Wahlen.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.

Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied, dies beantragen.

Bei Vorstandswahlen muss die Versammlungsleitung, für die Dauer des Wahlvorgangs sowie der vorhergehenden Diskussion, einem gesonderten Versammlungsleiter übertragen werden.

Dieser wird, auf Vorschlag des Vorstands, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Versammlung bestimmt.

Zum Ausschluss eines Mitglieds ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig (siehe § 4.2).

Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig. Die entsprechenden Tagesordnungspunkte müssen in der Einladung ausdrücklich angegeben sein.

Zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist, zusätzlich, die Anwesenheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8.4 Anträge zur Tagesordnung

Die Mitglieder sind berechtigt bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung, schriftlich, Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einzureichen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, welche erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung. Für die Zulassung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt § 8 ff. entsprechend.

§ 10 Persönliche Daten

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Daten schriftlich zu informieren.

§ 10. 1 Datenschutz

Der Verein gewährleistet die Einhaltung des Datenschutzes seiner Mitglieder nach der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

Einzelheiten dazu sind in der Datenschutzordnung (Anlage zur Satzung) des Vereins hinterlegt.

§ 11 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Südkurier Konstanz. Der Vorstand ist berechtigt, an Stelle dieser Zeitung ein anderes Blatt für die Veröffentlichung zu bestimmen.

§ 12

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung mit den im § 8.3 dieser Satzung festgelegten Bestimmungen beschlossen werden.

Die Versammlung hat mit dem Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu bestellen. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den

VOLKSBUND DEUTSCHE KRIEGSGÄBERFÜRSORGE e.V.
Bezirksverband Südbaden / Südwürttemberg

welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand

Vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.03.2022 beschlossen.

Die Gültigkeit beginnt, mit dem Eintrag der Satzungsänderung ins Vereinsregister, am 25.05.2022

Alle bisherigen Fassungen der Satzung werden damit ungültig.